

Veterinär- und Lebens-
mittelüberwachung
Miselohestraße 4

Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Goethestr. 6-8
51143 Köln

28.03.2024

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW

Ihr Antrag vom 26.03.2024 gem. § 4 (1) IFG NRW
- Ablehnung Ihres Akteneinsichtersuchens

Sehr ,

hiermit lehne ich Ihren am 26.03.2024 schriftlich gestellten Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 5 (2) S.2 Informationsfreiheitsgesetz NRW ab.
Diese Entscheidung ist für sie gemäß § 11 (1) IFG NRW gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW gehen besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht, den Vorschriften des IFG NRW vor.

Eine Vorrangigkeit im Sinne einer Ausschließlichkeit ist dort anzunehmen, wo die jeweiligen Rechte die gleichen Anliegen verfolgen und/oder identische Zielgruppen erfassen. Wenn spezialgesetzliche Regelungen für einen gesonderten Sachbereich oder für bestimmte Personengruppen einen begrenzten Informationsanspruch vorsehen, ist deshalb im Einzelfall zu untersuchen, ob diese Grenzen auch für den Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW bindend sind. Das ist anzunehmen, wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwiderlaufen würde. (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschl. Vom 31.01.2005 – 21 E 1487/04)

Eine solche Vorschrift ist in § 41 der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (TierSchVersV) zu sehen (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.10.2017 – 26 K 1413/16, justiz-nrw, Rn. 44).

Gem. § 41 Abs. 1 TierSchVersV obliegt es dem Bundesinstitut für Risikobewertung, allgemeinverständliche Projektzusammenfassungen von genehmigten Tierversuchsvorhaben in Deutschland anonymisiert zu veröffentlichen.

Dabei darf die Zusammenfassung keine einrichtungs- oder personenbezogenen Daten enthalten. Die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt (§ 41 Abs. 2 TierSchVersV).

Durch diese Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber entschieden, dass im Bereich der Genehmigung von Tierversuchen bzw. deren Durchführung, im Interesse des grundgesetzlichen Schutzes von Wissenschaft und Forschung, nur sehr eingeschränkt und zudem in weitgehend anonymisierter Form Informationen an die Öffentlichkeit gelangen sollen. Diese Informationen sollen ausschließlich durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erteilt werden.

Insoweit bestehen auch keine subjektiv-rechtlichen Positionen Dritter. Ein Auskunftsanspruch, der nur den Einschränkungen aus § 6 ff. IFG NRW unterliegt, besteht auch dann nicht, wenn dieser nicht gegen das Bundesinstitut geltend gemacht wird, sondern gegenüber einer vom Bundesinstitut unabhängigen Behörde, wie im vorliegenden Fall.

Hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit über Tierversuche hat der Bundesgesetzgeber mit § 41 TierSchVersV eine abschließende Regelung getroffen. (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.10.2017 – 26 K 1413/16, justiz-nrw, Rn. 54).

Der Gesetzgeber schreibt explizit eine anonymisierte Veröffentlichung vor.

Auf der vom BfR zum Zwecke der Veröffentlichung eingerichteten Datenbank www.animaltestinfo.de können folgende Informationen in anonymisierter Form abgerufen werden:

- Welchem Zweck dienen die Tierversuche
- Was ist experimentell geplant
- Welchen Nutzen haben die Tierversuche
- Was für Schäden bzw. Belastungen werden bei den eingesetzten Tieren erwartet
- Angegeben werden auch die Anzahl und die Art der zur Verwendung vorgesehenen Tiere sowie alle getroffenen Maßnahmen, um
- 1.) die Verwendung von Tieren im Voraus zu vermeiden,
- 2.) deren Zahl im Versuch zu vermindern oder
- 3.) ihr Wohlergehen zu verbessern

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Weil ich eine ablehnende Entscheidung bezüglich Ihres Antrags getroffen habe, weise ich Sie gemäß § 5 (2) S. 4 IFG NRW hiermit auf Ihr Recht auf Anrufung der Be-

auftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen hin (Rechtsgrundlage hierzu: § 13 (2) IFG NRW).

Für den Fall, dass Sie gegen meine Entscheidung vorgehen wollen, wenden Sie sich bitte an die:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████